



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus (MWVATT)**

Verzögerungen bei der Reaktivierung der Bahnstrecke Wrist-Kellinghusen

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 20/3062 teilte die Landesregierung mit, dass unter anderem die Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes der Stadt Kellinghusen sowie Planungen eines Neubaugebietes (Poggenwiese) und eine hiermit verbundene mögliche Entwidmung bisheriger Bahnflächen für Verzögerungen bei der Reaktivierung der Bahnstrecke Wrist-Kellinghusen führen.

1. Welche Teile der zu reaktivierenden Bahnstrecke zwischen Wrist und Kellinghusen stehen in welchem konkreten Zusammenhang mit der Erstellung des Hochwasserschutzkonzeptes der Stadt Kellinghusen? Bitte erläutern.

Antwort:

Der zu reaktivierende Streckenabschnitt der Bahnstrecke Wrist - Kellinghusen liegt ab dem zukünftigen Bahnübergang (BÜ) „Wittenkampsweg“, mit einer kurzen Unterbrechung am BÜ „Vorbrügger Straße“, vollständig im Überschwemmungsgebiet. Aktuell gibt es zwischen dem Hochwasserschutz, dem Bebauungsplan Neubaugebiet Poggenwiese (B-Plan 49) und dem geplanten Bahnhofsbereich des Bahnanschlusses in Kellinghusen sehr enge

Abhängigkeiten. Durch die Umsetzung des B-Plans 49 werden sowohl die Flächen für die erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen als auch die gesamte verkehrliche Erschließung gesichert. Werden die Hochwasserschutzmaßnahmen nicht umgesetzt, besteht grundsätzliches Bauverbot im bestehenden Überschwemmungsgebiet. Im Fazit kann ohne Umsetzung des B-Plan 49 „Poggenwiese“ die Reaktivierung der Bahntrasse (Voraussetzung: Hochwasserschutz) in diesem Abschnitt nicht erfolgen.

2. Inwiefern kommt es durch das vor Ort geplante Neubaugebiet zu Flächenkonflikten mit der Bahntrasse? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Erschließung des Neubaugebiets soll über die Flächen der DB verlaufen. Die Planungen des Haltepunkts berücksichtigen dieses Vorhaben. Es ist ein Kompromiss erarbeitet worden, bei dem die Interessen aller drei Beteiligten (Stadt Kellinghusen, DB InfraGO und LBV.SH) gewahrt bleiben.

3. Inwiefern beeinträchtigt die angestrebte Entwidmung von Bahnflächen zur verkehrlichen Erschließung des Neubaugebietes die Planungen der Reaktivierung und kann es durch die Entwidmung und den Erwerb der Flächen zu Änderungen der geplanten Zweigleisigkeit kommen? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Reaktivierungsplanungen sind von der angestrebten Entwidmung nicht beeinträchtigt. Auch die Möglichkeit des perspektivischen zweigleisigen Ausbaus der Infrastruktur bleibt bestehen. Die Verkehrssituation muss zu diesem Zweck lediglich neu geordnet werden, ein entsprechendes Vorgehen wurde bereits abgestimmt (siehe Antwort zu Frage 2).

4. Wann rechnet die Landesregierung mit einer Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes über eine mögliche Ausnahmeregelung zur Entwidmung der Flächen?

Antwort:

Die Umnutzung von Bahnflächen durch Freistellung bzw. Entwidmung soll zukünftig leichter möglich werden. Hierzu wird derzeit im Deutschen Bundestag eine Gesetzesänderung vorbereitet (Sechstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes). Das Gesetz zielt darauf ab, neue leichtere Regeln für die Umnutzung von Bahngrundstücken zu schaffen. Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf am 11. Juli 2025 zugestimmt. Sobald der Gesetzentwurf verabschiedet ist, kann von der Stadt Kellinghusen ein

entsprechender Antrag gestellt werden.

5. Der Finanzausschuss hat das Verkehrsministerium und die NAH.SH am 29. Februar 2024 ermächtigt, mit der DB Netz AG einen Infrastrukturentwicklungsvertrag abzuschließen, durch den unter anderem die Trasse zwischen Wrist und Kellinghusen gesichert werden soll (Umdruck 20/2792).
- a. Wann wurde der Infrastrukturentwicklungsvertrag mit der DB Netz AG abgeschlossen?

Antwort:

Der Vertrag ist noch nicht geschlossen. Es steht die finale Prüfung der DB InfraGO weiterhin aus.

- b. Für welchen Zeitraum sind die darin genannten Trassen, insbesondere zwischen Wrist und Kellinghusen, gesichert?

Antwort:

Der Vertrag soll rückwirkend zum 01.01.2024 bis 31.12.2028 geschlossen werden und kann in beiderseitigem Einvernehmen bis zu zwei Mal um jeweils fünf Jahre verlängert werden.